

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl
0,8	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als: Höchstmaß
II-III	Mindest- und Höchstmaß
II	zwingend
TH max.	Traufhöhe
FH max.	Firsthöhe (Gebäudehöhe)

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- - - - -	Baugrenze
- · - · -	Baulinie

4. Baugestaltung

SD	Satteldach
DN 20-45°	Dachneigung
← →	Hauptgebäude-Firstrichtung

5. Weitere Nutzungsarten

■	Straßenverkehrsfläche
■	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, als: Verkehrsberuhigter Bereich
F+R	Fuß- und Radweg
—	Straßenbegrenzungslinie
· · · · ·	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- - - - -	Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
GST	Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze
■	Grünfläche
■	Zweckbestimmung: Parkanlage
■	Spielplatz

● ● ● ● ●	Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
○	Pflanzgebot für Bäume
●	Erhaltungsgebot für Bäume

6. Sonstige Planzeichen

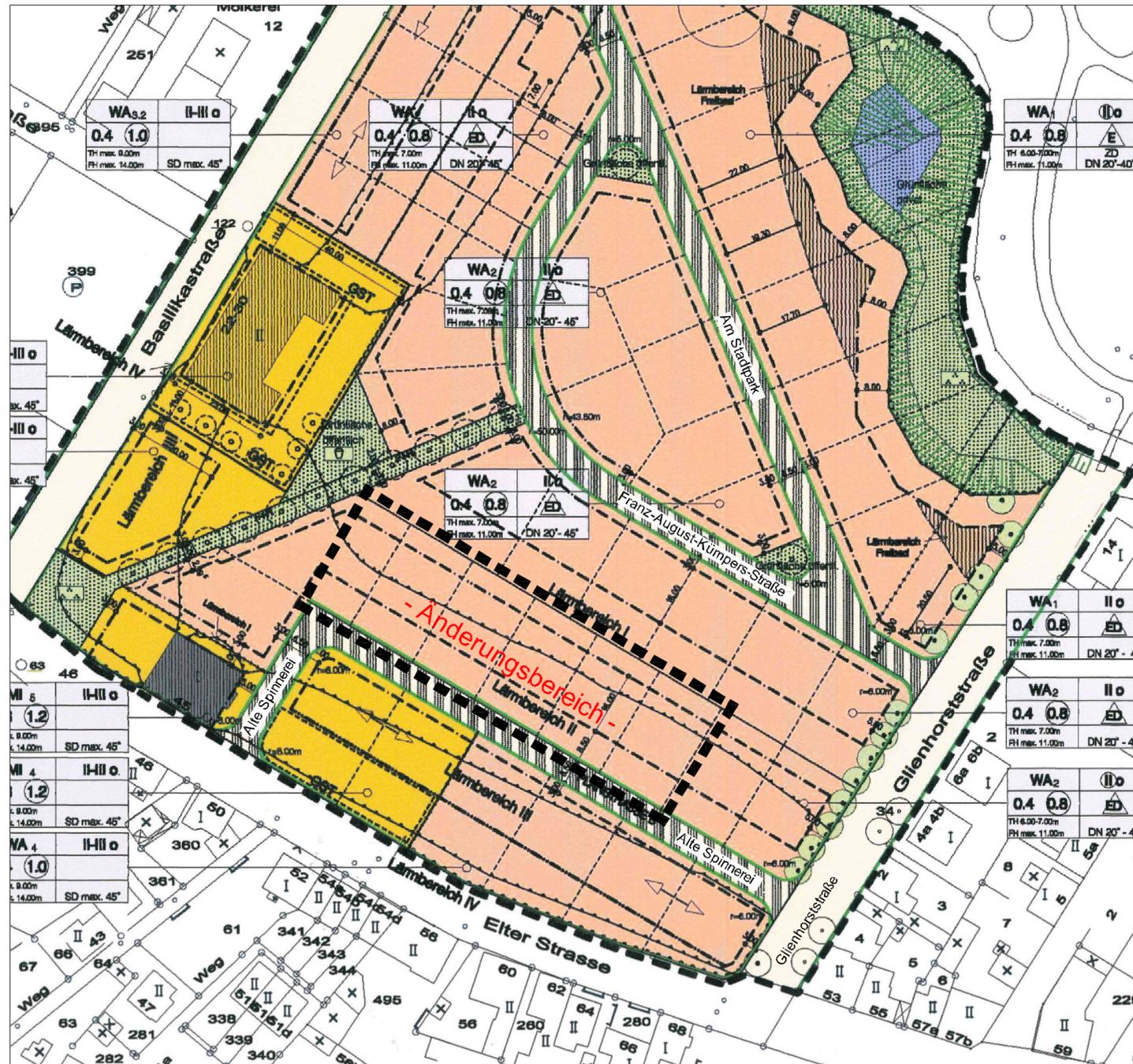
▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
· · · · ·	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬ ▬ ▬	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen)

II. Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

III. Planmaße / Bestandsangaben

16,0	Vermaßung
r = 6,00m	Radius
○	Flurstücksgrenze
1 2 3	Flurstücknummer
—	topogr. Umrisslinie
▨	Wohngebäude
▨	Wirtschaftsgebäude
○	Baumbestand

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift Riss NRW) entsprechend dem RdErl. d. IM NRW v. 6.6.1997 - III C4 - 7120 S.MBI. NRW 71342 angewendet worden.



Verfahrensvermerke

Für die städtebauliche Planung Rheine, 30.09.2014

Produktgruppe Stadtplanung

gez. *Dörtelmann*
Städt. Oberbaurät

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 30.09.2014

Produktgruppe Vermessung

gez. *Groß de Wente*
Städt. Vermessungsrat

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Rheine, 30.09.2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. *Kuhlmann*
Erster Beigeordneter

Der Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine vom 26.03.2014 in der Zeit vom 21.07.2014 bis einschließlich 21.08.2014 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 30.09.2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. *Kuhlmann*
Erster Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 30.09.2014 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 30.09.2014

gez. *Dr. Kardfelder*
Die Bürgermeisterin

gez. *Ellert*
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 29.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, 29.10.2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. *Kuhlmann*
Erster Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW S. 142)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2007

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17, Kennwort: „Basilikastraße“ (Stand: 1. Änderung) bleiben Bestandteil der 2. Änderung bzw. werden wie folgt geändert und ergänzt:

Textliche Festsetzungen

3 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten

- In den Bereichen mit festgesetzter Einzel- bzw. Doppelhausbebauung ist die max. Zahl der Wohnungen wie folgt festgelegt: bei Einzelhäusern = 2 Wohnungen, bei Doppelhäusern = 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte.

Hinweise

- Kampfmittel
Es liegt keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vor. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außer-gewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Stadt Rheine 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 Kennwort: "Basilikastraße"

Maßstab~1 : 1000

Stand: 18.09.2014